

# Stellungnahme

## Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz)

Referentenentwurf vom 23. Juli 2018

17. August 2018

Seite 1

### Zusammenfassung

Der Bitkom begrüßt den Referentenentwurf des *Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung* des Bundesministeriums für Gesundheit vom 23. Juli 2018, in dem die Digitalisierung als wichtiger Bestandteil einer besseren Versorgung verstanden wird.

Der Einsatz digitaler Lösungen zur effizienten Gestaltung der Arbeit der Terminservicestellen sowie der Einrichtungen der Kassenärztlichen Vereinigungen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung ist zu begrüßen. Dabei sollte sichergestellt werden, dass Rahmenbedingungen für den Einsatz am Markt bestehender Lösungen geschaffen werden, statt Eigenentwicklungen und Insellösungen zu befördern.

Neben der Schaffung von Zugriffsmöglichkeiten auf die elektronische Patientenakte für Versicherte sollte auch der Zugriff für alle an der Versorgung beteiligten Akteure, sowie weitere Personen wie z.B. pflegende Angehörige berücksichtigt werden. Für die Einbindung weiterer Akteure wie bspw. die nicht-approbierten Gesundheitsberufe muss ein geeigneter Zugang zur Telematikinfrastruktur geschaffen werden, sodass elektronischen Patientenakten ein vollumfassendes Bild für die Versicherten liefern.

Zur Herstellung von Interoperabilität im Gesundheitswesen braucht es eine grundlegende Neuorientierung, da die aktuellen Verfahren nicht zielführend sind. Kurzfristig sollten international anerkannte Standards und Profile eine stärkere Berücksichtigung finden. Daneben wird ein transparenterer Prozess bei der weiteren Spezifikation der elektronischen Patientenakte gefordert. Die verschiedenen elektronischen Akten sollten auf Basis gemeinsamer Standards und entsprechender Schnittstellen miteinander vernetzt werden können. Der Wechsel zwischen Aktenlösungen führt somit nicht zu einem Verlust der Daten und bedingt auch nicht die vollständige Migration.

Weitere Schritte für die zunehmende Digitalisierung im Gesundheitswesen sind grundsätzlich zu begrüßen. Eine direkte Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Krankenkassen durch die Ärzte bzw. Einrichtungen, die die Arbeitsunfähigkeit

Bitkom  
Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation  
und Neue Medien e.V.

**Julia Hagen**  
**Bereichsleiterin Health & Pharma**  
T +49 30 27576-231  
j.hagen@bitkom.org

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

## **Stellungnahme Terminservice- und Versorgungsgesetz**

Seite 2|10

feststellen, beschneidet die Versicherten jedoch in ihrer informationellen Selbstbestimmung.

### **Anlagen**

Anlage 1 – 180620\_Bundesagentur\_digitalisierte Medizin\_SITiG\_Bitkom.pdf

# Stellungnahme Terminservice- und Versorgungsgesetz

Seite 3|10

## Inhalt

<b>1. Terminservicestellen ( §75 Abs. 7 SGB V)</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Förderung der vertragsärztlichen Versorgung (§ 105 SGB V)</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Regelungen zu elektronischen Patientenakten</b> .....	<b>4</b>
Zusammenführung ePA und ePF und Verfahrensvereinfachung (§ 291a Abs. 3 und 4 SGB V).....	5
Zugriffsrechte für elektronische Patientenakten (§ 291a Abs. 3 und 4 SGB V) .....	5
Diversifizierung der Zugriffsmöglichkeiten der Versicherten (§ 291a Abs. 5 Satz 9 SGB V).....	6
Elektronische Patientenakten: Kernstück eines Ökosystems für eine zukunftsorientierte Versorgung.....	6
Beauftragung der Gesellschaft für Telematik (§ 291b Abs. 1a SGB V) .....	7
<b>4. Übermittlungspflichten und Abrechnung bei ärztlichen Leistungen (§ 295 SGB V)</b>	<b>10</b>

## 1. Terminservicestellen ( §75 Abs. 7 SGB V)

Der Referentenentwurf sieht u.a. vor, dass von Ärzten und Ärztinnen an die Servicestelle gemeldete Termine nicht nur per Telefon, sondern auch online oder per App vereinbar werden können.

Der Bitkom begrüßt die Nutzung digitaler Technologien für die Vereinfachung der Arbeit der Terminservicestellen und die effiziente Vergabe von Terminen. Hierbei sollten im Sinne des § 75 Abs. 7 Satz 1 Nummer 5 einheitliche Schnittstellen für digitale Lösungen zur Vermittlung von Behandlungsterminen geschaffen werden. Granulare Vorgaben durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung schränken die Entwicklung innovativer Produkte ein. Die Festlegung von Rahmenbedingungen und einheitliche offene Schnittstellen sowie eine klare und frühzeitige Finanzierungsvereinbarung ermöglichen Wettbewerb. Es kann dafür auf eine Vielzahl am Markt verfügbarer Lösungen zurückgegriffen werden.

## 2. Förderung der vertragsärztlichen Versorgung (§ 105 SGB V)

Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben mit Unterstützung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung entsprechend den Bedarfsplänen alle geeigneten Maßnahmen für die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu garantieren. Es ist zu begrüßen, dass

## Stellungnahme Terminservice- und Versorgungsgesetz

Seite 4|10

digitale Lösungen als Teil der Antwort auf die Herausforderungen in der vertragsärztlichen Versorgung gesehen werden. In § 105 Abs. 1b SGB V [neu] sieht der Gesetzgeber vor, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen Einrichtungen betreiben können, die der unmittelbaren medizinischen Versorgung von Versicherten dienen. Diese Einrichtungen sollen sich auch digitaler Lösungen bedienen können: *„Einrichtungen können auch [...] für die Durchführung von mobilen oder digitalen Sprechstunden betrieben werden.“*

In der aktuellen Formulierung entsteht der Eindruck, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen mit ihren Einrichtungen eigene digitale Versorgungslösungen entwickeln und betreiben sollten. Vor dem Hintergrund einer großen Anzahl digitaler Angebote am Markt sollten sich die Einrichtungen am Markt verfügbarer Lösungen bedienen. Eigenentwicklungen sind nicht zielführend und schaffen weitere Insellösungen. Allein Wettbewerb zwischen einer Vielzahl von Anbietern im Rahmen grundsätzlicher Vorgaben ermöglicht eine hohe Qualität, Effizienz und innovative Lösungen.

### Deshalb schlägt der Bitkom folgende Anpassung vor:

*„Einrichtungen können auch durch Kooperationen und gemeinsam mit Krankenhäusern und auch in Form von mobilen Praxen, Patientenbussen oder ähnlichen Versorgungsangebotsformen betrieben werden, **sowie sich für die Erfüllung ihres Auftrags am Markt verfügbarer digitaler Lösungen bedienen.**“*

Die Anpassung stellt klar, dass die Einrichtungen der Kassenärztlichen Vereinigungen auf am Markt verfügbare digitale Lösungen zurückgreifen können, statt als Körperschaften des öffentlichen Rechts eigene Lösungen entwickeln.

Der Bitkom möchte zudem darauf hinweisen, dass digitale Versorgungslösungen geeignete Vergütungsstrukturen benötigen, um die Versorgung nachhaltig zu verbessern. Die Erfahrungen mit der EBM-Ziffer für die Videosprechstunde haben gezeigt, dass indikations-, arztgruppen- und budgetbezogene Einschränkungen ein vielversprechendes Instrument in seiner Wirkung beschneiden und dem ursprünglichen Anspruch des Gesetzgebers, telemedizinische Anwendungen zu fördern<sup>1</sup>, nicht entsprechen.

## 3.Regelungen zu elektronischen Patientenakten

Elektronische Patientenakten und darauf aufbauende medizinische E-Health-Anwendungen nehmen weltweit zu und sind Dreh- und Angelpunkt für eine zukunftsori-

<sup>1</sup> Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen (E-Health-Gesetz) vom 29.12.2015.

## Stellungnahme Terminservice- und Versorgungsgesetz

Seite 5|10

enterte Gesundheitsversorgung, die den Patienten in den Mittelpunkt rückt. Die aktuelle Fragmentierung im deutschen Gesundheitswesen ist ein Hindernis für die bestmögliche Versorgungsqualität, Effizienz und Sicherheit der Patienten. Elektronische Patientenakten und die damit verbundenen E-Health-Anwendungen tragen maßgeblich dazu bei, dieses Hindernis zu überwinden. Auf diese Weise unterstützen sie u. a. alle Versicherten und Patienten bei einer eigenverantwortlichen Gesundheitsvorsorge. Elektronische Patientenakten gehen über eine passive Informationssammlung hinaus und stellen strukturierte Informationen ziel- und zeitgerecht zur Verfügung. Die Informationen sind Grundlage für weitere E-Health-Anwendungen, die Patienten und alle an der Versorgung beteiligten Akteure unterstützen.

### **Zusammenführung ePA und ePF und Verfahrensvereinfachung (§ 291a Abs. 3 und 4 SGB V)**

Die **Zusammenführung des elektronischen Patientenfalls mit der elektronischen Patientenakte** ist zu begrüßen (§ 291a Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 SGB V). Damit die elektronische Patientenakte als zentraler Baustein einer zukunftsorientierten Gesundheitsversorgung und einer verstärkten Patientensouveränität wirken kann, ist es sinnvoll diese Unterscheidung abzuschaffen. Ebenfalls als sinnvoll erachtet wird die **Vereinfachung des Verfahrens bei der Erklärung und der Dokumentation der Einwilligung** (§ 291a Abs. 3 Satz 1 Nummer 9 SGB V).

### **Zugriffsrechte für elektronische Patientenakten (§ 291a Abs. 3 und 4 SGB V)**

Der Versicherte bzw. der Patient darf selbst erhobene Daten in die elektronische Patientenakte einpflegen (§ 291a Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 SGB V). Daneben ist ein wichtiger Teil der Leistungserbringer durch die gesetzliche Grundlage und den Anschluss an die sichere gemeinsame Infrastruktur in der Lage, einen wertvollen Beitrag zu elektronischen Patientenakten zu leisten. Damit die elektronische Patientenakte für Versicherte und Patienten zum Dreh- und Angelpunkt einer zukunftsorientierten Versorgung wird, sollten neben den benannten Akteuren (§ 291a Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5a Satz 1 SGB V) auch weitere an der Versorgung beteiligte Akteure wie z.B. Altenpfleger oder Physiotherapeuten für Versicherte bzw. Patienten die elektronische Patientenakte vervollständigen können. Konkret soll beispielsweise auch die Pflegedokumentation in elektronische Patientenakten einfließen. Auch die nicht-aprobieren Gesundheitsberufe müssen den Versicherten bzw. den Pati-

## Stellungnahme Terminservice- und Versorgungsgesetz

Seite 6|10

enten die relevanten Informationen im Rahmen der elektronischen Patientenakten bereitstellen können.

**Dafür müssen die Grundlagen geschaffen werden, indem für diese weiteren an der Versorgung beteiligten Akteure ein geeigneter Zugang zur Telematikinfrastruktur etabliert wird.** Auf diese Weise werden Versicherte in die Lage versetzt, vollumfassend über ihre Gesundheitsinformationen zu verfügen, was einen wichtigen Schritt für mehr Patientensouveränität darstellt.

Darüber hinaus weist der Bitkom darauf hin, dass sichergestellt werden sollte, dass neben den Versicherten bzw. den Patienten auf Wunsch auch Personen einen Zugriff auf die Informationen haben, die nicht einem Heilberuf angehören. Dabei sei beispielsweise an pflegende Angehörige gedacht. Auch für zukünftige Mehrwertanwendungen auf Grundlage elektronischer Patientenakten sollte den Versicherten im Sinne der informationellen Selbstbestimmung ein ausreichender Freiraum geschaffen werden.

### **Diversifizierung der Zugriffsmöglichkeiten der Versicherten (§ 291a Abs. 5 Satz 9 SGB V)**

Der Bitkom begrüßt die Diversifizierung der Zugriffsmöglichkeiten der Versicherten bzw. Patienten auf Ihre Daten der elektronischen Patientenakten (§ 291a Abs. 5 Satz 9 SGB V). Um zeitnah sichere Verfahren für den Zugriff ohne die elektronische Gesundheitskarte zu definieren, sollten die Anbieter solcher Lösungen eingebunden werden, damit auf marktreife, etablierte Verfahren zurückgegriffen wird. Der Bitkom bietet hierbei seine Unterstützung an.

### **Elektronische Patientenakten: Kernstück eines Ökosystems für eine zukunftsorientierte Versorgung**

Im Referentenentwurf werden die Krankenkassen dazu verpflichtet, ihren Versicherten spätestens am dem 1. Januar 2021 eine von der Gesellschaft für Telematik zugelassene elektronische Patientenakte zur Verfügung zu stellen (§ 291a Abs. 5c Satz 4 SGB V).

Wichtige Grundsätze sind Sicherheit, Standardkonformität, die Nutzung offener Schnittstellen und damit die Möglichkeit zum Austausch von Daten. Bereits heute bieten eine Reihe von Organisationen elektronische Patientenakten zur Nutzung durch den Patienten

## Stellungnahme Terminservice- und Versorgungsgesetz

Seite 7|10

und seine Leistungserbringer an. Diese haben entweder einen regionalen Charakter oder sind auf spezielle Erkrankungen und Themen spezialisiert und haben daher auch zukünftig eine wichtige Rolle. Das Ziel sollte darin bestehen, auf Basis aller elektronischen Patientenakte ein Ökosystem für digitale Gesundheitsanwendungen aufzubauen. Die Vielfalt der am Markt bereits verfügbaren und sich entwickelnden Aktenlösungen und darauf aufbauender Anwendungen garantiert einen Wettbewerb, der Innovationen fördert und effiziente Preise ermöglicht.

### Beauftragung der Gesellschaft für Telematik (§ 291b Abs. 1a SGB V)

Die Beauftragung der Gesellschaft für Telematik mit der Spezifikation sowie der Festlegung der Zulassungs- und Zertifizierungsverfahren (§ 291b Abs. 1a SGB V) stellt der Bitkom grundsätzlich in Frage. Einzelne Sektoren oder deren Vertreter mit der Definition der Rahmenbedingungen oder der Festlegung einzelner Standards elektronischer Patientenakten und flankierender Anwendungen zu beauftragen, führt nicht zum Ziel. Die komplexen technischen und regulatorischen Fragen, die mit der Schaffung von Rahmenbedingungen für elektronische Patientenakten und E-Health-Anwendungen einhergehen, gehören nicht klassischerweise zu den Aufgaben der Organe der Selbstverwaltung und sind von diesen weder in technologischer, noch in regulatorischer Hinsicht leistbar. Dies ist insbesondere der Fall, da die Rahmenbedingungen auch Aspekte umfassen, die über die Selbstverwaltung hinausgehen. Dazu gehören beispielsweise die Forschung, die Privat- und Unfallversicherten und die Pflege. Die Berücksichtigung internationaler anerkannter Standards ist in der aktuellen Diskussion nicht ausreichend eingeflossen, obwohl durch den Einsatz bestehender Standards Synergien geschaffen werden könnten, ohne die Besonderheiten des deutschen Gesundheitswesens unberücksichtigt zu lassen.

Ein deutscher Alleingang in der Frage der technischen, semantischen und organisatorischen Interoperabilität würde den dringend notwendigen Anschluss an unsere Nachbarländer weiter verhindern und die deutsche Gesundheitsindustrie dramatisch isolieren.

Es ist eine ressortübergreifende, politische Aufgabe, die Rahmenbedingungen zu schaffen. Daher braucht es dringend eine Anpassung der Governance-Strukturen zur Herstellung von Interoperabilität im deutschen Gesundheitswesen. **Der Bitkom schlägt dafür die Einrichtung einer Bundesagentur für Digitalisierte Medizin<sup>2</sup> vor, die alle relevanten Akteure**

<sup>2</sup> Anlage 1 und online unter:

<https://www.bitkom.org/noindex/Publikationen/2018/Sonstiges/180620-Bundesagentur-digitalisierte-Medizin-SITIG-Bitkom.pdf>

## Stellungnahme Terminservice- und Versorgungsgesetz

Seite 8|10

**und die Expertise einbinden kann, jedoch durch verbindliche Vorgaben und einen klaren Zeitrahmen handlungsfähig bleibt.**

Der Bitkom weist darauf hin, dass der aktuelle zeitliche Rahmen für parallele Entwicklungen sorgt: Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Telematik hat im Juni das Lastenheft für die elektronische Patientenakte und das elektronische Patientenfach beschlossen.<sup>3</sup> Die Spezifikation berücksichtigt nicht die Entwicklungen am Markt oder sieht gar die Notwendigkeit die verschiedenen Aktenlösungen miteinander zu vernetzen. Ebenso kann die von der Gesellschafterversammlung beschlossene Spezifikation keinen mobilen Zugang ohne die elektronische Gesundheitskarte vorsehen und genauso wenig die Zusammenführung von elektronischer Patientenakte und Patientenfach berücksichtigen. Aufgrund der gesetzlichen Frist bis Ende des Jahres wird somit die elektronische Patientenakte weiterhin vom elektronischen Patientenfach getrennt. Die Beauftragung der Gesellschaft für Telematik mit der Definition der Rahmenbedingungen für einen der zentralen Bausteine unserer zukünftigen Gesundheitsversorgung - der elektronischen Patientenakte - erscheint auch vor diesem Hintergrund nicht zielführend.

Damit Deutschland im Hinblick auf die notwendige Digitalisierung des Gesundheitswesens aufholen kann, sollten am Markt bestehende Lösungen nicht ignoriert werden. Das Ziel sollte darin bestehen, dass Aktenlösungen auf Basis einheitlicher internationaler Standards miteinander kommunizieren können, ohne dass einzelne Komponenten von Produkten festgelegt werden müssten. In der zuletzt bekannten Fassung des Lastenheftes zur elektronischen Patientenakte der Gesellschaft für Telematik finden bestehende bzw. sich entwickelnde Aktenlösungen keine Berücksichtigung, sondern werden vollständig ausgeklammert.

**Bis nach einer umfassenderen Debatte die Einrichtung einer Bundesagentur für Digitalisierte Medizin beschlossen worden ist, schlägt der Bitkom folgende konkrete Anpassungen vor:**

### **1. § 291a Abs. 5b Satz 1 SGB V**

*(5b) Die Gesellschaft für Telematik hat **basierend auf international anerkannten Standards und Profilen** Verfahren zur Unterstützung der Versicherten bei der Verwaltung von Daten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 bis 9 zu entwickeln und hierbei auch die Möglichkeit zu schaffen, dass Versicherte für die Dokumentation der Erklärung auf der elektronischen Gesundheitskarte die Unterstützung der Krankenkasse in Anspruch nehmen können.*

<sup>3</sup> <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/036/1903627.pdf>



## Stellungnahme Terminservice- und Versorgungsgesetz

Seite 9|10

### Begründung:

Bis die Bundesagentur für Digitalisierte Medizin für die Herstellung von Interoperabilität und die Vorgabe von Rahmenbedingungen etabliert worden ist, sollte die Gesellschaft für Telematik international anerkannte Standards und Profile für die Entwicklung der Verfahren zu Grunde legen. Dies ist damit zu begründen, dass die Verwaltung der Daten – insbesondere auch die Steuerung der Zugriffsmöglichkeiten – auf Basis etablierter, am Markt verfügbarer Verfahren erfolgen kann und zudem auch im internationalen Kontext möglich wird. Können Versicherte bzw. Patienten auch im Ausland den Zugriff auf ihre Gesundheitsdaten steuern, ist das ein weiterer Baustein für eine bessere Versorgung.

### 2. § 291a Abs. 5c SGB V

*(5c) Die Gesellschaft für Telematik hat bis zum 31. Dezember 2018 **basierend auf international anerkannten Standards und Profilen** die erforderlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Daten über den Patienten in einer elektronischen Patientenakte nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 bereitgestellt werden können. Die technischen und organisatorischen Verfahren hierfür müssen geeignet sein, Daten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie Daten nach § 291f für eine fall- und einrichtungsübergreifende Dokumentation verfügbar zu machen. Sie sollen geeignet sein, weitere medizinische Daten des Versicherten verfügbar zu machen. **Die Gesellschaft für Telematik schafft die Voraussetzungen im Rahmen eines öffentlichen Prozesses, der die öffentliche Kommentierung der Spezifikationen durch die maßgeblichen Verbände der Industrie vorsieht.***

### Begründung:

Bis die Bundesagentur für Digitalisierte Medizin für die Herstellung von Interoperabilität und die Vorgaben von Rahmenbedingungen etabliert worden ist, sollte die Gesellschaft für Telematik international anerkannte Standards für die Entwicklung der Verfahren zu Grunde legen.

Bis die Bundesagentur für Digitalisierte Medizin etabliert worden ist, sollte zumindest der richtungsweisende Prozess der Festlegung technischer und organisatorischer Verfahren im Hinblick auf elektronische Patientenakten transparent erfolgen und die notwendige Expertise einbeziehen. Vor dem Hintergrund bereits am Markt verfügbarer und sich entwickelnder Aktenlösungen sollte frühzeitig Transparenz geschaffen werden und unter Mitwirkung der Anbieter solcher Lösungen eine Diskussion über die Ausgestaltung elektronischer Patientenakten geführt werden. Ein solcher transparenter Prozess ersetzt nicht die Arbeit der Experten im Interoperabilitätsverzeichnis Vesta, sondern setzt frühzeitig an und zeugt vom Anspruch, bestehende Lösungen in die Entwicklungen mit einzubeziehen

## Stellungnahme Terminservice- und Versorgungsgesetz

Seite 10|10

sowie die Geschwindigkeit bei der Digitalisierung des Gesundheitswesens zu erhöhen. Das Einbinden der Expertise der Anbieter späterer Lösungen zu einem frühen Zeitpunkt erhöht die Transparenz im Markt, was für den Wettbewerb förderlich ist. Die Befugnisse des Beirats der Gesellschaft für Telematik sind nicht ausreichend, um die Diskussion über die technische Ausgestaltung in angemessenem Umfang zu führen.

### 4. Übermittlungspflichten und Abrechnung bei ärztlichen Leistungen (§ 295 SGB V)

Zum 1. Januar 2021 soll ein einheitliches und verbindliches elektronisches Verfahren zur Übermittlung von Arbeitsunfähigkeitsdaten durch die Ärzte an die Krankenkassen eingeführt werden und damit die bisherigen, der Krankenkasse vorzulegenden, papiergebundenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ersetzen. Die Pflicht zur Übermittlung dieser Daten an die Krankenkassen soll den Ärzten und Einrichtungen obliegen, die die Arbeitsunfähigkeit feststellen.

Auch wenn der Bitkom jede weitere Maßnahmen zur Digitalisierung des Gesundheitswesens ausdrücklich befürwortet, bewertet der Bitkom die Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch die Ärzte direkt an die Krankenkassen kritisch. Im Sinne der informationellen Selbstbestimmung der Versicherten erscheint es notwendig, dass der Patient die Übermittlung selbst vornimmt. Ein sinnvolles Instrument könnte dabei die elektronische Patientenakte der Versicherten darstellen. In der Hand des Patienten könnte so eine elektronische Übermittlung im Rahmen der sicheren Infrastruktur abgebildet werden, ohne dass Versicherte in der Entscheidung, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu übermitteln oder dies zu unterlassen, beschnitten würden.

Der Bitkom bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Bitkom vertritt mehr als 2.600 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.800 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 400 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.